

„Der Markt Langquaid erlässt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 und 2 (neu Art. 81) sowie des Art. 70 Abs. 2 (neu 63 Abs. 3) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, Werbeanlagen, Außenantennen, Mobilfunkübertragungsstationen und Freiflächengestaltung (Ortsgestaltungssatzung).

Präambel

Der Markt Langquaid will mit vorliegender Satzung die besonderen Gestaltungselemente des Langquaiders Orts- und Landschaftsbildes bewahren und einer positiven städtebaulichen Entwicklung Vorschub leisten.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes Langquaid.
2. Die weitergehenden Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben von dieser Ortsgestaltungssatzung unberührt.

§ 2 Grundrissproportion und Dachgestaltung

In nicht beplanten Gebieten sind die Grundrisse, Dachneigungen und Dachformen der gewachsenen örtlichen Bebauung anzupassen.

§ 3 Dachgestaltung

3. Dachgauben sind nur bei ausreichend steilen Dächern zulässig (mindestens 25° Dachneigung).
4. Zwerchgiebel sind zulässig. In unbeplanten Gebieten sind ihre Proportionen dem Hauptbaukörper unterzuordnen.
5. Neben-Bauteile von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind im Gebäude und nicht auf dem Dach unterzubringen.

§ 4 Nebengebäude und Garagen

1. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5 Metern vorhanden sein.
2. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dacheindeckung nach Möglichkeit dem Hauptgebäude anzupassen.

§ 5 Stellplätze und Garagenzufahrten

Stellplätze und Garagenzufahrten sind so auszuführen, dass Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Besondere Vorschriften über die Ausführung von Stellplätzen gewerblicher Art bleiben unberührt.

§ 6 Werbe- und Lichtstrahlanlagen

1. Werbeanlagen sind möglichst über den Eingangsbereich zu setzen.
2. Durch den Einsatz von Lichtwerbung darf ein Gebäude oder der Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine grelle oder blendende Wirkung erzielt wird.
3. Akustische Reklame ist unzulässig. Blinkende oder sonstige bewegliche Lichtreklame bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde.
4. Kabelzuführungen sind unsichtbar zu verlegen.
5. Auskragende Werbeanlagen sind nur als Filigrankonstruktionen mit einer Tiefe von maximal 1 Meter zulässig.
6. Gewerbliche und private Skybeamer und ähnliche Lichtstrahlanlagen sind unzulässig.
7. Öffentlich zugängliche und einsehbare Tabak-Warenautomaten sind in reinen und allgemeinen Wohngebieten aus Gründen der Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht erlaubt. Aus dem gleichen Grund sind Warenautomaten im Radius von 100 Metern um Bushaltestellen, Kindergärten, Schulen und Kirchen nicht gestattet.

§ 7 Anlagen zur Unterbringung von Abfallbehältnissen und Versorgungseinrichtungen

Mülltonnen (incl. Papier- und Biotonne u. dgl.) sind, sofern sie straßenseitig vorgesehen sind, in die Einfriedungen flächenbündig zu integrieren. Solche Abfallbehältnisse sind von der Straßenfront nicht sichtbar unterzubringen.

§ 8 Funkempfangs- und Sendeanlagen, Stromversorgung

Hinweis: Zu Funkempfangs- und Sendeanlagen gehören Radio- und Fernsehantennenanlagen, Satellitenempfangsanlagen sowie alle weiteren Anlagen mit Ausnahme von Mobilfunk- und Datenübertragungsanlagen i.S. § 9, die dem Empfang und der Sendung von elektromagnetischen Wellen dienen.

1. Funkempfangs- und –sendeanlagen sind bei vergleichbarer Empfangsqualität innerhalb der Bedachung zu setzen. Soweit dies nachweislich nicht möglich ist, können sie bis zu 1,5 Meter über Dach montiert werden.
2. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten sind Funkempfangsanlagen als Gemeinschaftsanlage nach Möglichkeit zusammenzufassen.
3. Übertragungsanlagen sonstiger Art, wie z. B. Telefonkabel und Stromversorgungsanlagen sind innerhalb der Siedlungsbereiche unterirdisch zu verlegen.

§ 9 Mobilfunk- und Datenübertragungsstationen*

Die Errichtung von Mobilfunk- und Datenübertragungsstationen (z.B. Funk-DSL,Wimax) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist unzulässig. Für die Gewährleistung einer ausreichenden inner- und außerörtlichen Grundversorgung mit Mobilfunk und sonstiger funkbasierter Datenübertragung, sind die im Flächennutzungsplan im Außenbereich festgesetzten Standorte zu nutzen.

*Hinweis: Gemeint sind die i.d.R. größeren Anlagen der Versorgungsebene und nicht die optisch kleinen Anlagen des Endverbrauchers.

§ 10 Ausnahmen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 (neu Art. 63 Abs. 3) BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Langquaid erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortsgestaltungssatzung können gemäß Art. 96 Abs. 15 (neu Art. 79 Abs. 1 Nr. 1) BayBO mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung (Ortsgestaltungssatzung) vom 10.03.2003 außer Kraft.

Langquaid, den 29.09.2004 / aktualisiert 24.05.2012

MARKT LANGQUAID

Herbert Blascheck
Erster Bürgermeister